

Muttentz

Fol. 329 T. Nord

Gemeinde Muttentz

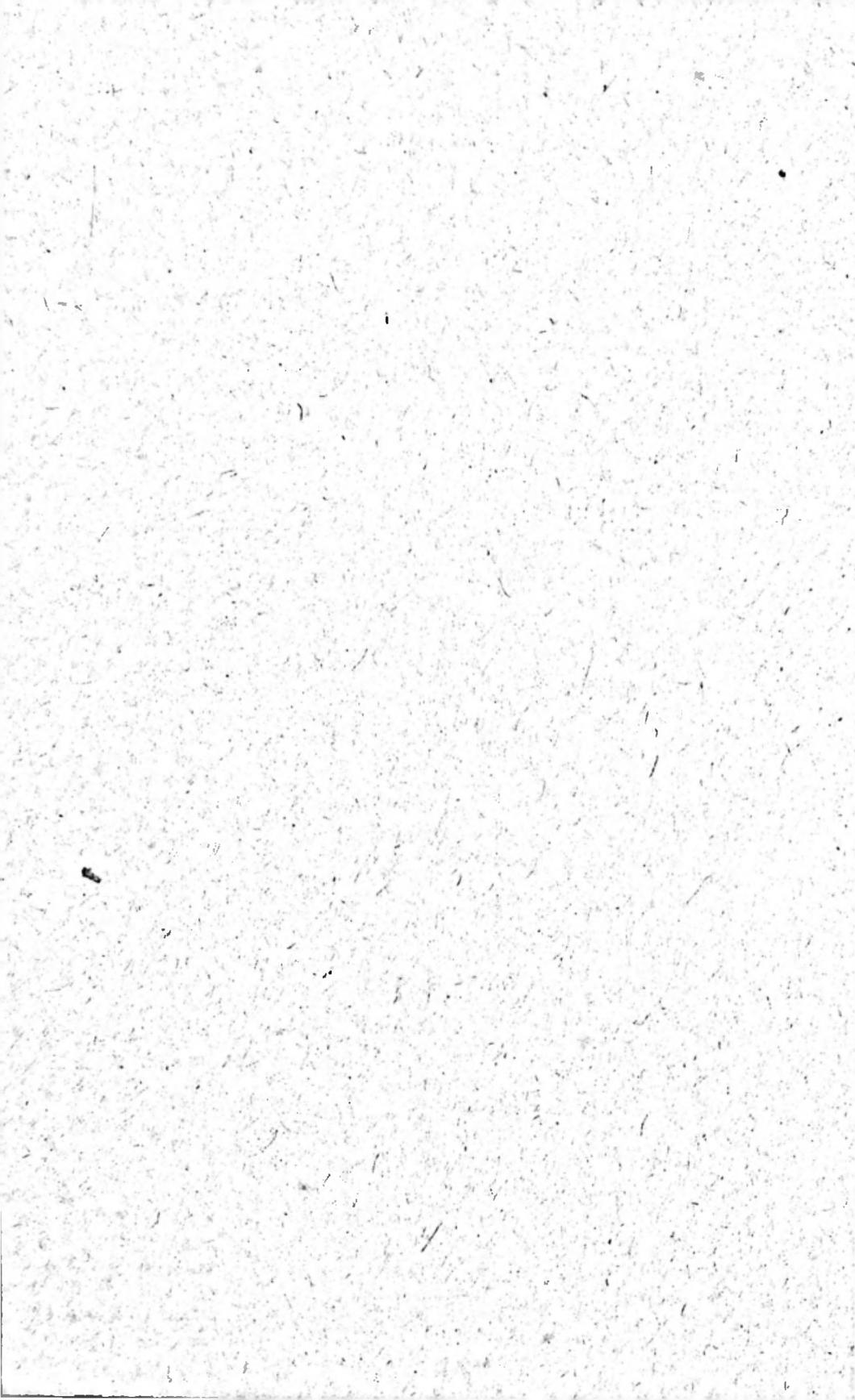
Kataster-Büchlein

für

Ballmer-Straumann

Neuweg





Bestimmungen

auf welche jeder Liegenschaftsbesitzer wohl zu achten hat.

1. Bei Ganten, Fertigungen und Erbschaften ist jeder Verkäufer oder Käufer und Erbe verpflichtet, innert längstens 4 Wochen vom Verkaufstage, resp. Erbteilung an, die Eintragung resp. Streichung der Liegenschaften durch den Katasterschreiber besorgen zu lassen, bei Vermeidung einer Buße von Fr. 2. — im Unterlassungsfalle.

2. Bei Erbteilungen, geschehen sie durch die Behörden oder bloß durch die Erben unter sich, sind die Abänderungen im Liegenschaftsbesitz laut § 96 des Gesetzes über eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 20. April 1891 vom Gemeindegeschreiber in das Fertigungsprotokoll eintragen zu lassen, bei Vermeidung einer Buße von Fr. 2. —, wobei darauf zu achten ist, daß sowohl landwirtschaftliche Grundstücke als Waldungen nicht in Parzellen unter 20 Aren Flächeninhalt zerlegt werden dürfen.

3. Bei Fertigungen und Würdigungen müssen die betreffenden Liegenschaften vorher im Büchlein eingetragen sein, ansonst sie weder gefertigt noch gewürdigt werden.

Sekt.	Nr.	Lit.	Kulturart	Benennung
L	894		Reben	Almdtrog
	866	amtl.	do	allda
L	310		Acker	Heingland
A	540		Gebäude-Stockplatz	
"	541		Baumgarten	
"	542		Fruchtgarten	
Haus No. 317 an der Basalgasse				
G	798		Matten	Fröscheneck
L	895		Reben	Hindtrog
"	896		do	allda
K	15		Matten	Weihen
"	16		do	allda
L	690		Matten	Wartenberg
"	691		"	"
"	692		"	"

Flächeninhalt			Schätzung	Bemerkungen
Hekt.	Are	m ²	Fr.	
	5	94 2	390	Adhes Buchlein
	1	37 3	60	
	12	25	610	
	2	70	540	
	3	34	660	
	1		200	
			8700	
	16	16	810	
	3	97 X	210	
	2	97 "	180	
	9	91	500	
	10	51	520	
	6	49		
	4	56	3000	
	33	89		